

## ***Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 seiner Verbandssatzung***

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG
3. die Unterhaltung von Anlagen an, in, über und unter den Gewässern, die auch der Abführung des Wassers dienen gemäß § 82 Satz 2 BbgWG
4. Betrieb von Stauanlagen unter der Voraussetzung des § 36a Abs. 1 BbgWG

(2) Der Verband kann gemäß § 2 WVG folgende freiwillige Aufgaben erledigen, soweit dafür nach Landesrecht nicht ausschließlich ein anderer zuständig ist, und wenn durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung der Unterhaltung von Landesgewässern I. Ordnung und Bedienung sowie Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Landesumweltamt Brandenburg;
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung i.S.d. § 82 Satz 1 BbgWG, soweit der Eigentümer die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht auf den Verband übertragen hat;
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern sowie Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die weder unter Abs. 1 Nr. 3 noch unter Abs. 2 Nr. 2 fallen;
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
5. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer;
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
7. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen;
8. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen;
9. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes;
10. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung;
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz;
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.